

kriens

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens
vom 29. Mai 2024

Nr. 165/2024

Teilrevision Reglement Entschädigung der Mitglieder des Einwohnerrats sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen



Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 30 lit. j der Gemeindeordnung setzt der Einwohnerrat die Sitzungsgelder und Entschädigungen für den Einwohnerrat und die von ihm gewählten Kommissionen fest. Diese Festsetzung erfolgte mit dem «Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen» vom 13. September 2007. Die Entschädigung der Mitglieder des Einwohnerrates basiert im Wesentlichen auf einer Grundentschädigung von pauschal 1'000 Franken plus einem relativ bescheidenen Sitzungsgeld von 7.50 Franken pro Viertelstunde. In der Grundentschädigung ist auch die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen. Den Präsidien des Einwohnerrates und der Kommissionen wird wegen ihrem grösseren Aufwand ein höheres Sitzungsgeld ausgerichtet, zudem erhalten die Mitglieder der Bürgerrechtskommission sowie die im Einwohnerrat Kriens vertretenen Fraktionen zuhanden ihrer Parteien eine zusätzliche Entschädigung. Im Jahr 2023 wurde beispielsweise den 30 Mitgliedern des Einwohnerrates insgesamt 76'372.50 Franken Sitzungsgeld (inkl. Grundentschädigung) plus zusätzliches Sitzungsgeld für die Arbeit in den Kommissionen von 29'280 Franken ausbezahlt. Die Summe von gut 105'652 Franken entspricht einer durchschnittlichen Entschädigung pro Mitglied von 3'522 Franken.

Die im Reglement enthaltenen Ansätze blieben seit der In-Kraft-Setzung per 1. September 2007 seit mehr als 16 Jahren unverändert und wurden auch nicht der Teuerung angepasst. Zudem zeigte sich in den letzten Jahren, dass die vom Einwohnerrat zu behandelnden Themen komplexer werden, was unter anderem auch zu einem grösseren Vorbereitungsaufwand sowie längeren Sitzungen führt. Desweiteren erhalten die Mitglieder des Einwohnerrates seit Dezember 2023 die Unterlagen für die Sitzungen nur noch digital (Ausnahme Budget und Rechnung), was ihnen einen Mehraufwand für die notwendige ICT-Infrastruktur (Laptop, Internet, allenfalls Drucker) verursacht.

Unter anderem ausgelöst durch einen Hinweis des Stadtrates diskutierte die Geschäftsleitung des Einwohnerrates über eine Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder des Stadtparlaments, um diese nach mehr als 16 Jahren zumindest teilweise an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Auch wenn ein Parlamentsmandat nicht aus finanziellen Gründen ausgeübt wird, soll der damit verbundene Arbeitsaufwand von rund 10 % zu Gunsten der Bevölkerung zumindest teilweise entschädigt werden. Nach intensiven Diskussionen macht die Geschäftsleitung dem Einwohnerrat den Vorschlag, die Grundentschädigung von heute 1'000 Franken auf neu 3'000 Franken zu erhöhen, gleichzeitig aber die Sitzungsgelder auf dem heutigen Stand resp. demjenigen von 2007 zu belassen. Dadurch soll unter anderem die Anpassung mit einem kleinen Aufwand umgesetzt werden können. Neben der Erhöhung der Grundentschädigung schlägt die Geschäftsleitung Anpassungen bei der Entschädigung der Parteien, der Bürgerrechtskommission und der Präsidiumsfeier vor. Zudem sollen die im Reglement enthaltenen Ansätze neu «indexbasiert» automatisch dem aktuellen Stand der Teuerung angepasst werden.

Basierend auf den oben erwähnten Diskussionen in der Geschäftsleitung sowie einer Vernehmlassung in den Fraktionen erstellte die Geschäftsleitung einen Entwurf eines Berichts und Antrags an den Einwohnerrat für eine Teilrevision des «Reglements Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen». Im Detail werden dabei folgende Änderungen beantragt:

Heute gültige Regelung	Vorschlag neue Regelung
<i>Art. 1 Partei- und Fraktionsentschädigungen</i>	
<p>1 Die im Einwohnerrat Kriens vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden ihrer Parteien einen jährlichen Grundbetrag von je 1'500 Franken sowie einen Zusatzbetrag von 500 Franken pro Einwohnerratsmitglied.</p> <p>2 Parteien oder Gruppierungen, deren Ratsmitglieder keiner Fraktionen angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von 750 Franken pro Einwohnerratsmitglied.</p>	<p>1 Die im Einwohnerrat Kriens vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden ihrer Parteien einen jährlichen Grundbetrag von je 2'500 Franken sowie einen Zusatzbetrag von 750 Franken pro Einwohnerratsmitglied.</p> <p>2 Parteien oder Gruppierungen, deren Ratsmitglieder keiner Fraktion angehören, erhalten jährlich einen Beitrag von 750 Franken pro Einwohnerratsmitglied.</p>
<i>Art. 2 Entschädigungen für Ratsmitglieder</i>	
<p>1 Den Mitgliedern des Einwohnerrates wird für ihre Arbeit inkl. Spesen ein jährlicher Pauschalbetrag von 1'000 Franken ausgerichtet. In diesem Betrag ist die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen.</p> <p>2 Für die Teilnahme an Einwohnerrats- und Kommissionssitzungen wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.</p> <p>3 Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von 50 Franken. Damit werden zusätzliche Arbeiten wie Abklärungen abgegolten.</p>	<p>1 Den Mitgliedern des Einwohnerrates wird für ihre Arbeit inkl. Spesen ein jährlicher Pauschalbetrag von 3'000 Franken ausgerichtet. In diesem Betrag ist die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen.</p> <p>2 Für die Teilnahme an Einwohnerrats- und Kommissionssitzungen wird pro Viertel-Stunde eine Entschädigung von 7.50 Franken ausgerichtet. Angefangene Viertel-Stunden zählen voll.</p> <p>3 Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von 100 Franken. Damit werden zusätzliche Arbeiten wie das Aktenstudium oder Abklärungen abgegolten.</p>

Art. 4 Präsidiumsfeier, Einwohnerratsausflug

1 Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Einwohnerratspräsidiums wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken zur Verfügung gestellt.

2 Für den Einwohnerratsausflug wird ein Pauschalbetrag von max. 5'000 Franken entrichtet.

1 Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Einwohnerratspräsidiums wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken zur Verfügung gestellt. **Der vorhergehende öffentliche Apéro wird von der Stadt Kriens durchgeführt und finanziert.**

2 Für den Einwohnerratsausflug wird ein Pauschalbetrag von max. 5'000 Franken entrichtet.

Art. 7 Indexierung (neu)

¹Die Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss dieses Reglements werden der Teuerung angepasst.

Ihnen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. September 2004 zugrunde (Stand 1. September 2004: 103,3 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten 5 Franken zu runden.

Die Geschäftsleitung hat festgestellt, dass ein direkter Vergleich mit den anderen Luzerner Parlamentsgemeinden der Stadt Luzern sowie den Gemeinden Emmen und Horw oder auch mit dem Kantonsrat wenig aussagekräftig ist, da der Arbeitsaufwand stark variiert und die Entschädigungssysteme sehr unterschiedlich aufgebaut sind.

Die von der Geschäftsleitung vorgeschlagenen Änderungen würden einen jährlichen Mehraufwand von rund 75'000 Franken (61'500 Franken an Mitglieder, 12'500 Franken an Parteien und netto 1'000 Franken für die Organisation des öffentlichen Apéros bei der Präsidentenfeier) verursachen, womit die durchschnittliche Entschädigung pro Mitglied des Einwohnerrats von heute gut 3'500 Franken auf neu 5'570 Franken und die Entschädigung an die Fraktionen beziehungsweise Parteien Total von 22'500 Franken auf 35'000 Franken steigen würde. Sofern das revidierte Reglement per 1. September 2024 in Kraft gesetzt wird, müsste für das Jahr 2024 ein Nachtragskredit für den Aufgabenbereich 25.0110.00.0 Einwohnerrat von 25'000 Franken genehmigt werden.

Da die Geschäftsleitung dem Revisionsvorschlag einstimmig zugestimmt hat und die revidierte Version bereits zu Beginn der neuen Legislaturperiode per 1. September 2024 in Kraft treten soll, schlägt die Geschäftsleitung vor, dass der Einwohnerrat der Revision in nur einer Lesung zustimmt. Dies ist basierend auf Art. 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats möglich, sofern diesem Vorgehen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Basierend auf § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung bereitet in der Regel der Stadtrat die Geschäfte des Einwohnerrates. Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates hat basierend auf Art. 9 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates nur dann ein direktes Antragsrecht zu Handen des Einwohnerrates, wenn es um die Bestellung von

Spezialkommissionen sowie um die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen geht. Deshalb hat die Geschäftsleitung dem Stadtrat beantragt, dass der Stadtrat den von der Geschäftsleitung erstellten Bericht und Antrag dem Einwohnerrat unterbreitet. Der Stadtrat hat diesem Vorgehen zugestimmt, ohne Änderungen am Bericht und Antrag vorzunehmen.

Antrag

Der Stadtrat beantragt

- Den Beschluss zum vorliegenden Bericht und Antrag: «Revision Reglement Entschädigung der Mitglieder des Einwohnerrats sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen» gemäss Art. 52 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates in einer Lesung vorzunehmen.
- Das revidierte «Reglement Entschädigung der Mitglieder des Einwohnerrats sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen» zu genehmigen und per 1. September 2024 in Kraft zu setzen.
- einen Nachtragskredit im Aufgabenbereich 25.0110.00.0 Einwohnerrat im Globalkredit der Erfolgsrechnung von Fr. 25'000.00 zu genehmigen

Bezug zum Legislaturprogramm:

A2 Kriens begegnet gesellschaftlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen solidarisch. Kriens ist ein starker und verlässlicher Partner
C2 Der digitale Wandel wird als Chance gesehen und gelebt

Berichterstattung durch Einwohnerratspräsident Armin Lisibach.

Stadtrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin

Martin Mengis
Stadtschreiber

kriens

Beschlusstext zu Bericht und Antrag Nr. 265/2024

Der Einwohnerrat der Stadt Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 265/2024 des Stadtrates Kriens vom 29. Mai 2024

und

gestützt auf Art. 30 lit. j der Gemeindeordnung der Stadt Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Teilrevision Reglement Entschädigung der Mitglieder des Einwohnerrats sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen



beschliesst:

1. Das Reglement Entschädigungen der Mitglieder des Einwohnerrates sowie der einwohnerrätlichen Kommissionen wird wie folgt geändert und tritt per 1. September 2024 in Kraft:
 - 1.1. Art. 1 Abs. 1: Die im Einwohnerrat Kriens vertretenen Fraktionen erhalten zuhanden ihrer Parteien einen jährlichen Grundbetrag von je 2'500 Franken sowie einen Zusatzbetrag von 750 Franken pro Einwohnerratsmitglied.
 - 1.2. Art. 2 Abs. 1: Den Mitgliedern des Einwohnerrates wird für ihre Arbeit inkl. Spesen ein jährlicher Pauschalbetrag von 3'000 Franken ausgerichtet. In diesem Betrag ist die Mitarbeit in Kommissionen inbegriffen.
 - 1.3. Art. 2 Abs. 3: Die Mitglieder der Bürgerrechtskommission erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung von 100 Franken. Damit werden zusätzliche Arbeiten wie das Aktenstudium oder Abklärungen abgegolten.
 - 1.4. Art. 4 Abs. 1: Für die Feierlichkeiten zur Wahl des Einwohnerratspräsidiums wird den Organisatoren ein Pauschalbetrag von 2'000 Franken zur Verfügung gestellt. Der vorhergehende öffentliche Apéro wird von der Stadt Kriens durchgeführt und finanziert.
 - 1.5. Art. 7 Abs. 1 (neu): Die Sitzungsgelder und Entschädigungen gemäss dieses Reglements werden der Teuerung angepasst. Ihnen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. September 2004 zugrunde (Stand 1. September 2004: 103,3 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Sitzungsgelder und Entschädigungen auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten 5 Franken zu runden.
2. Der Nachtragskredit im Aufgabenbereich 25.0110.00.0 Einwohnerrat im Globalkredit der Erfolgsrechnung von Fr. 25'000.00 wird genehmigt.
3. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Mitteilung an die Stadtkanzlei zum Vollzug

Kriens, 27. Juni 2024

Einwohnerrat Kriens

Armin Lisibach
Präsident

Martin Mengis
Stadtschreiber